



# Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG

zur 8. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 24.02.2011, Az.: Pap 629/03 (Neubau der S-Bahn-Strecke S13 von Troisdorf  
bis Bonn-Oberkassel, PFA 3)

**Bonn: S 13, Streckenausbau, 8. Planänderung im  
Planfeststellungsabschnitt 3**

**in Bonn**

**Bahn-km 86,840 bis 89,565**

**der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein**

Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Hermann-Pünder-Straße 3  
50679 Köln

## Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil .....	3
A.1 Feststellung des Plans .....	3
A.2 Planunterlagen .....	3
A.3 Besondere Entscheidungen .....	4
A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse .....	4
A.3.2 Konzentrationswirkung .....	4
A.4 Nebenbestimmungen .....	4
A.4.1 Allgemeiner Naturschutz, Artenschutz .....	4
A.4.2 Öffentlich-fachrechtliche Auflagen und Hinweise zum Natur- und Artenschutz .....	5
A.4.3 Hinweis zum Gebietsschutz .....	5
A.4.4 Inanspruchnahme von Grundeigentum .....	5
A.5 Zusagen der VT .....	6
A.6 Entscheidung über Bedenken, Einwendungen und Anregungen .....	6
A.7 Sofortige Vollziehung .....	6
A.8 Gebühr und Auslagen .....	6
B. Begründung .....	6
B.1 Sachverhalt .....	6
B.1.1 Gegenstand der Planänderung .....	6
B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens .....	7
B.1.3 Anhörungsverfahren .....	8
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung .....	9
B.2.1 Rechtsgrundlage .....	9
B.2.2 Zuständigkeit .....	10
B.3 Umweltverträglichkeit .....	10
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens .....	10
B.4.1 Planrechtfertigung .....	10
B.4.2 Fachrechtliche Würdigung .....	11
B.5 Gesamtabwägung .....	14
B.6 Sofortige Vollziehung .....	16
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	16
C. Rechtsbehelfsbelehrung .....	17

Auf Antrag der DB InfraGO AG , I.II-W-G-T (Vorhabenträgerin, nachfolgend VT) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben

#### **Bonn: S 13, Streckenausbau, 8. Planänderung im Planfeststellungsabschnitt 3**

in Bonn, Bahn-km 86,840 bis 89,565 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Optimierung der Ursprungsplanung hinsichtlich der rechtssicheren Ausgestaltung des Artenschutzes insbesondere der Reptilien im Kontext des aktuellen Naturschutz- und Planungsrechts.

#### A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011 festgestellten Planunterlagen.

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Planungsstand	Bemerkung
00	Anlagenverzeichnis und Begründung, 3 Seiten	16.05.2024	ergänzt Anlage 1, festgestellt
9H	Grunderwerbsverzeichnis, 73 Seiten	16.05.2024	ersetzt Anlage 9, festgestellt
10	Grunderwerbslagepläne 10.10 bis 10.17, Maßstab 1:1000	16.05.2024	ergänzt Anlage 10, festgestellt
15	Gutachterliche Unterlagen zum Artenschutz (15.1 und 15.2)	-	nur zur Information
15	Pläne Zielhabitatflächen (15.3.1 bis 15.3.8)	13.05.2022	ergänzt Anlage 15, festgestellt
15	Maßnahmenblätter (15.4)	19.05.2022	ergänzt Anlage 15, festgestellt

## A.3 Besondere Entscheidungen

### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

-entfällt-

### A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

## A.4 Nebenbestimmungen

### A.4.1 Allgemeiner Naturschutz, Artenschutz

1. Rechtzeitig zu Beginn der vorgezogenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist im Hinblick auf einen optimierten Schutz von Reptilien eine spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) für den Bereich Naturschutz nach den Maßgaben des diesbezüglichen EBA-Leitfadens zu beauftragen. Die VT unterstützt die UBÜ dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.  
Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der UBÜ nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.
2. Vor der Baustelleneinrichtung sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung durch die UBÜ auf ihre aktuelle Relevanz hin zu überprüfen. Falls unvermutet geschützte Arten, sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten baubedingt beeinträchtigt werden könnten, oder naturschutzrechtliche Betroffenheiten ausgelöst werden, die über den Antragsgegenstand hinausgehen, ist das weitere Vorgehen vorab mit dem EBA und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

#### **A.4.2 Öffentlich-fachrechtliche Auflagen und Hinweise zum Natur- und Artenschutz**

1. Die Zielhabitatflächen (sog. CEF-Flächen, also Flächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) sowie die dort integrierten artspezifischen Lebensraumstrukturen (Rodungs- und Sandflächen, Steinriegel, usw.) sind dauerhaft zu pflegen. Bei der Durchführung der Pflegemaßnahmen sind mögliche Zielkonflikte bezüglich der Habitatansprüche verschiedener Arten (z. B. vegetationsfreie und strukturierte Flächen) und die angestrebte Multifunktionalität ausführungsplanerisch zu berücksichtigen.
2. Für die CEF-Maßnahmen ist ein fünfjähriges Monitoring durchzuführen.
3. Die Monitoringberichte sind den zuständigen Naturschutzbehörden (UNB/HNB) vorzugsweise elektronisch zu übersenden. Die Pflegemaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings nach vorheriger Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis (UNB) zu optimieren.
4. Die neue Böschung zwischen Bahntrasse und der CEF-Fläche „ZABA“ soll im Sinne einer Ruderalflur als Vernetzungsfläche für die Tierarten Zauneidechse und Ödlandschrecke sowie für Blütenbesucher hergestellt werden. Hierzu ist die Landschaftspflegerische Ausführungsplanung im Sinne der genannten Arten zu optimieren. Der zuständigen Fachbehörde ist vorab ein diesbezügliches Pflegekonzept (vorzugsweise elektronisch) vorzulegen.
5. Die jährlich zu erstellenden Berichte über die Pflege- /Unterhaltungsmaßnahmen auf den CEF-Maßnahmenflächen (vgl. Berichtsintervall Maßnahmenblätter) sind den zuständigen Naturschutzbehörden zu übersenden (Funktionskontrolle).

#### **A.4.3 Hinweis zum Gebietsschutz**

Bei der Umsetzung von Maßnahmen auf Flächen, die sich mit ausgewiesenen Schutzgebietsflächen überschneiden, sind die einschlägigen Rechtsanforderungen zu beachten.

#### **A.4.4 Inanspruchnahme von Grundeigentum**

1. Die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter sind möglichst zu minimieren. Da mit dem Ausbau der S13 und der Autobahn das gesamte ZABA-Umfeld (betrifft CEF-Maßnahme trassenferne Ersatzfläche „ZABA“) baubedingt betroffen ist, ist

eine ständige Zugänglichkeit der ZABA grundsätzlich jederzeit zu gewährleisten. Auch Schwertransporte müssen möglich bleiben.

- Den von Grundstücksinanspruchnahmen betroffenen Dritten steht gemäß Artikel 14 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Grundgesetz (GG) ein Entschädigungsanspruch gegenüber der VT dem Grunde nach zu.

#### **A.5 Zusagen der VT**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Bedenken, Einwendungen und Anregungen**

Privatrechtliche Einwendungen Betroffener liegen nicht vor.

Die von Behörden und Stellen geäußerten Bedenken, Forderungen und Anregungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die VT. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

### **B. Begründung**

#### **B.1 Sachverhalt**

##### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011, Az. Pap 629/03 erteilte das EBA, Außenstelle Köln, die planungsrechtliche Zulassung für das Vorhaben

**Neubau der S-Bahn-Strecke S13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, PFA 3,**

in Bonn. Gegenstand dieser Entscheidung ist die 8. Änderung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses.

Begründet wird die geänderte Planung mit einem zu aktualisierenden und zu optimierenden artenschutzrechtlichen Fachplanungskonzept für Eidechsen. Entlang der Gleise befinden sich mehrere Reptilienlebensräume, die durch den Streckenausbau und den Neubau von Betriebsanlagen beansprucht und möglicherweise beeinträchtigt werden.

Die ursprüngliche Planung zum Gesamtprojekt sah im Rahmen der Trassenerweiterung bereits Schutz- und Kompensationsmaßnahmen für Reptilien im Baubereich vor. Der diesbezügliche planungsrechtliche Antrag datierte auf das Jahr 2003. Die ursprüngliche planungsrechtliche Zulassungsentscheidung (Gz. Pap 212/03) erging mit Datum vom 24.02.2011.

Nach heutigem Wissensstand und der aktuellen Gesetzeslage entsprechend wurden die Maßnahmen zum Schutz der Reptilien im Baubereich nach heutigen Maßstäben unzureichend und/oder nicht rechtssicher geplant und planungsrechtlich zugelassen. Daher wurde planungsvorlaufend eine aktualisierte, rechtlich optimierte und bezüglich der kumulativen Effekte der Maßnahme in verschiedenen Planfeststellungsabschnitten auch vollumfängliche Darstellung des Konflikts und der zu ergreifenden Maßnahmen zwischen den beteiligten Akteuren (VT, Umweltplaner, Fachbehörden, Planfeststellungsbehörde) diskutiert und abgestimmt, und hier vorliegend in Form einer Planänderung beantragt. Kern und Ursache der zugrundeliegenden Planänderung ist somit die rechtssichere Ausgestaltung des Artenschutzes im Rahmen des Naturschutz- und Planungsrechts.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Antrag und den Planunterlagen.

### **B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG, I.II-W-G-T (VT) beantragte mit Schreiben vom 11.04.2024, Az. I.II-W-G-T Wy, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG. Der Antrag ging am 16.04.2024 beim EBA, Außenstelle Köln, ein.

Nach erfolgter Eingangsprüfung wurde die VT mit Schreiben vom 08.05.2024 um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 03.06. sowie 02.07.2024 seitens der VT überarbeitet wieder vorgelegt. Damit war die Anstoßwirkung erfüllt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.05.2024, Az. 641pä/017-2024#012, stellte das EBA fest, dass für das vorliegende Änderungsvorhaben keine Verpflichtung auf

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-).

### **B.1.3 Anhörungsverfahren**

#### **B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Das EBA als zuständige Anhörungsbehörde bat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) um Stellungnahme:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
T-1	Bezirksregierung Köln
T-2	Bundeseisenbahnvermögen, Essen
T-3	Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg
T-4	Stadt Bonn
T-5	Stadt Sankt Augustin
T-6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bielefeld
T-7	Stadt Niederkassel

Folgende TöB gaben Stellungnahmen ab, die Bedenken, Forderungen oder Anregungen enthielten:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
T-1	Bezirksregierung Köln Stellungnahme vom 29.10.2024, Az. 25-2024-0105515
T-2	-
T-3	Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg Stellungnahme vom 07.11.2024, Az. 51.10.80.01.01-2023/005578
T-4	Stadt Bonn Stellungnahme vom 28.10.2024, Az. 51.10.80.01.01-2023/005578
T-5	Stadt Sankt Augustin Stellungnahme vom 07.11.2024, Az. 61-4
T-6	-
T-7	-

Nach Eingang der Stellungnahmen wurden diese der VT mit der Bitte um Erwiderung übersandt. Die VT erwiderte fristgerecht per E-Mail.

#### **B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung**

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 09.09. bis zum 08.10.2024 auf der Internetseite des EBA zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich für die

Einwendungsfrist war die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 22.10.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängerte diese Frist nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des EBA und durch Bekanntmachung am 04.09.2024 durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht.

Es gingen keine privatrechtlichen Einwendungen ein.

#### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Das EBA informierte die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen (stellvertretend hier: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Oberhausen) über die Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG und gab ihnen gemäß §§ 18d AEG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
N-126	BUND e.V., Düsseldorf Stellungnahme vom 16.10.2024, Gz. BN 42-08.04 DB/09.24
N-126	BUND e.V., Bonn (Kreisgruppe Bonn, Ergänzung zur o. g. Stellungnahme) Stellungnahme vom 22.10.2024, Gz. BN 42 – 08.04 DB / 09.24

#### **B.1.3.4 Erörterung**

Das EBA verzichtete gemäß § 18d Satz 1 AEG auf eine Erörterung.

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Ursprungsvorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr der Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmassnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Das Verfahren für die beantragte Planänderung wurde gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG (Änderungsplanfeststellungsverfahren) durchgeführt.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das EBA für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-W-G-T, Köln.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine UVP durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die „Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn“ gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG hinsichtlich der Frage einer UVP-Pflicht für das Änderungsverfahren durchzuführen (sog. Screening). Die Vorprüfung ergab, dass keine UVP erforderlich ist (verfahrensleitende Verfügung vom 16.05.2024, gleiches Aktenzeichen, siehe Kopfnote).

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben zur Optimierung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten der Ursprungsplanung genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen

konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt.

Die vorliegende Planung ist sachlich und räumlich gegenüber der Ursprungsplanung abgrenzbar, und wahrt auch deren Identität. Sie schränkt weder deren Funktion noch deren Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

## **B.4.2 Fachrechtliche Würdigung**

### **B.4.2.1 Gebietsschutz**

Die CEF-Flächen ZABA, Mondorfer See und Grube Thomes überschneiden sich räumlich mit den Landschaftsschutzgebieten „Siegaue“, sowie den Naturschutzgebieten „Mondorfer See“ und „Kiesgrube Fuchskaule“. Diese ausgewiesenen Schutzgebiete dienen dem Schutz, dem Erhalt, der Wiederherstellung bzw. der Entwicklung bestimmter naturraumtypischer Biotoptypen und Arten.

Die Änderungsmaßnahmen berühren den Schutzstatus nicht oder sie fallen nicht unter die Verbotstatbestände.

### **B.4.2.2 Allgemeiner Naturschutz, Artenschutz**

Die genannten naturschutzrechtlichen Gebote, Verbote und Pflichten dienen der gebotenen besonderen Umweltvorsorge und erscheinen geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder dem Ausgleich der Folgen des Eingriffs zu dienen. Der Bauherr wird hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet, der Bauablauf nicht unverhältnismäßig erschwert. Die Umwelt wird effizienter geschützt. Die Auflagen sind zumutbar.

### **B.4.2.3 Würdigung fachrechtlicher Stellungnahmen**

#### **B.4.2.3.1 Umwelt- und Naturschutzverbände**

Der BUND e.V., Düsseldorf, sowie die Kreisgruppe Bonn (N-126) kritisieren die teilweise ungeeignete Flächenauswahl hinsichtlich

- Der Inanspruchnahme öffentlicher Flächen,
- der fehlenden Verbundwirkung,
- der angrenzenden Robinien und Spazierwege, sowie

- der Beeinträchtigung anderer rechtlich geschützter Naturschutzziele auf den Flächen durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen und die dadurch bedingten Störungen, die durch geplante Pflegemaßnahmen verursacht würden.

Außerdem vermisst N-126 eine naturschutzfachliche Zielbestimmung für die Entwicklung bestimmter Flächen und empfiehlt weiterhin die stärkere planerische Fokussierung auf streckennahe und verbundene Ausgleichsflächen.

#### Erwiderung der VT

Die VT weist die Kritik zurück, verweist auf große Anteile privat erworberner und streckennaher Flächen, und auf vorlaufend erfolgte umfangreiche Abstimmungsprozesse mit den betroffenen Fachbehörden und (anderen) Sachwaltern des Naturschutzes, auch hinsichtlich des Gesamtkonzeptes der Kompensationsflächen. Alle Flächen seien daher gut geeignet, die Flächenauswahl nicht zu beanstanden.

Die seitens der Stadt Sankt Augustin auf der Böschung bzw. entlang des Rad- und Gehweges angepflanzten Robinien beeinträchtigten die artangepasst zu pflegenden Zielhabitatflächen nicht, ein Aufwuchs würde durch die jährliche Mahd und die regelmäßigen Rückschnitte an und auf den Sonderstrukturen unterbunden. Die Pflegevorgaben würden abschließend vor der Übergabe in die Dauerpflege und im Beisein der UNB verifiziert und festgeschrieben. Sollte das geplante Mahd-Regime dem Robinieneinflug nicht standhalten, könnten die Pflegevorgaben angepasst werden.

Sie führt außerdem aus, dass Zauneidechsen Halboffenbewohner sind, und insofern die Lage am Fuß einer teilbestockten Böschung dem Habitat-Schema entspräche. Eine zu starke Beschattung aus der nordöstlich gelegenen Böschung und über den Feldweg (Zuwegung zur städtischen Ausgleichsfläche) hinweg würde aufgrund der Exposition nicht gesehen, zumal die Robinie mit ihrer lichten Krone nicht zu den Schattenbaumarten gehört.

Die Robinie entzöge als Schmetterlingsblütler Luftstickstoff und stellte diesen pflanzenverfügbar in ihrem Wurzelbereich zur Verfügung. Der Wurzelbereich deckte sich etwa mit der Kronentraufe.

Eine nennenswerte Eutrophierung (über den Feldweg hinweg) sei aktuell nicht erkennbar und würde sich auch künftig nicht wesentlich in die Eidechsenfläche auswirken.

Die Bekämpfung der Robinie und weiterer Neophyten würde mit bereits bewährten und möglichst schonenden Methoden durchgeführt.

Dass die Robinien Ansitze für Greife und Rabenvögel darstellten, sei als natürlicher Bestandteil von Naturschutzflächen zu sehen. Dem möglicherweise erhöhten Risiko für die Eidechsen würde durch die Anlage zahlreicher Deckungs- und Versteckstrukturen begegnet.

Der baubedingt installierte Wildschutzzaun soll in Abstimmung mit der UNB auch nach Ende der Entwicklungspflege wegen des hohen Besucherdrucks mit möglicherweise illegal freilaufenden Hunden vor Ort belassen werden. Ein erheblich erhöhtes und damit ggf. naturschutzrechtlich verbotstatbeständliches Kollisionsrisiko würde nicht gesehen. Das „Ausziehen“ der CEF-Fläche nach Westen hin diente einer besseren Vernetzung zu den nächsten Säumen und Gehölzrändern der Hangelarer Heide und minderte die aktuell vom Rad- und Gehweg ausgehenden Störeinflüsse in den offenen Grünlandkomplex.

Weitere Hinweise und Empfehlungen würden zur Kenntnis genommen, und hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit im Rahmen der Ausführung fachgutachterlich geprüft.

#### Entscheidung und Begründung

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Planung der VT ist geeignet, artenschutzrechtskonform und nicht zu beanstanden. Die Auslösung von Verbotstatbeständen ist unter Beachtung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmenplanung nicht zu erwarten.

Die vorliegende Planung bezieht sich auf den verbesserten Schutz von Reptilienpopulationen. Andere unmittelbaren artenschutzrechtlichen Gefährdungslagen sind derzeit auch nicht erkennbar.

Die Kritik bezüglich des Fehlens eines planerischen Verbundkonzeptes wird von hier aus ebenfalls zurückgewiesen. Die fachplanerische Thematisierung und das Anstreben einer anzustrebenden Habitatverbundwirkung durch Vernetzung ist antragsseitig erkennbar.

Im Übrigen wurden bei der Suche nach Zielhabitatflächen u.a. auch Hinweise des Ministeriums für Umwelt NRW (MKULNV) berücksichtigt (z. B. Maßnahmen sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang umzusetzen, sollten möglichst nur in unbesiedelten Standorten erfolgen, Konkurrenzrisiken sind zu vermeiden, Pflicht artenschutzrechtlicher Baubegleitung).

Darüber hinaus wird die Baumaßnahme umweltfachlich begleitet. Sollten sich neue diesbezügliche Erkenntnisse im Rahmen der Bauausführung und/oder im Entwicklungspflegezeitraum ergeben, ist eine entsprechende Nachsteuerung seitens der VT in Abstimmung mit den Fachbehörden ohnehin obligat und auch planerisch vorgesehen.

Geäußerte Anregungen finden sich - teilweise sinngemäß - im verfügenden Teil dieses Beschlusses unter Nr. A.4. Die VT sagt die Umsetzung zu.

Weitere grundsätzliche Anregungen des BUND e.V. z. B. zur generellen Bevorzugung einer gesamtheitlichen Artenschutzbetrachtung bereits in Ursprungs-Zulassungsverfahren größerer Projekte werden im Hinblick auf zukünftige Planungen zur Kenntnis genommen. Weiteres siehe unter Nr. B.5 unten.

#### **B.4.2.3.2 Träger öffentlicher Belange**

Die Bezirksregierung Köln (T-1), der Rhein-Sieg-Kreis (T-3), die Städte Bonn (T-4) und Sankt Augustin (T-5) empfehlen die Aufnahme naturschutz-, verkehrsrechtlicher sowie raumplanerischer Nebenbestimmungen.

Diese finden sich - teilweise sinngemäß - im verfügenden Teil dieses Beschlusses unter Nr. A.4. Die VT sagt die Umsetzung zu. Weiteres siehe auch unter Nr. B.5 unten.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde ermittelte die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange, stellte alle Belange in die Abwägung ein und wog diese gegeneinander und untereinander ab.

Seitens der Umwelt- und Naturschutzverbände und der Träger öffentlicher Belange (TöB) geäußerte Forderungen und Anregungen führten in Einzelfällen zu Anpassungen der Planung und/oder finden sich sinngemäß im tenorierenden Teil unter A.4.

Einzelne Forderungen, Empfehlungen oder Hinweise der TöB wurden ggf. nicht in diesen Beschluss übernommen und bleiben unberücksichtigt. Ausschlaggebend hierfür sind insbesondere folgende Gründe:

- Forderungen hinsichtlich der gesonderten Beantragung von amtlichen Erlaubnissen, die auf Tatbestände abzielen, die der geltenden planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen,
- Bezugnahmen auf die in diesem Rahmen nicht zu bewertende technische Ausführungsplanung,
- Hinweise oder Forderungen hinsichtlich der Erfüllung geltender gesetzlicher Verpflichtungen, ohne dass eine Besorgnis der Nichterfüllung bestünde,

- Nichtberücksichtigung vorliegender Selbstverpflichtungen der VT,
- Formulierungen oder Angaben, die gegen Datenschutzbestimmungen verstößen,
- Fehlen des öffentlich-rechtlichen Ordnungsbezugs,
- Infrage stellen der vorliegenden Variantenentscheidung bzw. der Planrechtfertigung, oder
- Kritik am Prozess oder an der Ausgestaltung der zugrundeliegenden abgeschlossenen und rechtskräftigen Zulassungsentscheidung im Ursprungsverfahren.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die öffentlich-rechtlichen Bedenken konnten nicht vollständig ausgeräumt werden. Daher wurde im Rahmen der Abwägung entschieden.

Die mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen nicht das Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Der Maßnahme stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Der Flächenbedarf ist insgesamt auf das erforderliche und damit nicht weiter zu verringernde Mindestmaß geplant worden. Die Inanspruchnahme im Sinne dinglicher Sicherungen ist insgesamt als maßvoll und gerechtfertigt anzusehen. Verbleibende Nachteile erreichen auch hier kein Ausmaß, das dem Vorhaben entgegensteht. Die beantragte Planung führt auch somit nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das Änderungsvorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Unter Berücksichtigung der getroffenen artenschutzrechtlich motivierten Maßnahmen kann eine vorhabenbedingte Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist die Begrenzung der Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß hinreichend sicher gewährleistet. Am antragsgegenständlichen Änderungsvorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Bereitstellung einer langfristig leistungsfähigen Schieneninfrastruktur entspricht den übergeordneten verkehrspolitischen Zielen.

Die Maßnahme kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange zugelassen werden.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Köln  
Köln, den 26.02.2025  
Az. 641pä/017-2024#012  
VMS-Nr. 3514504**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)